



**Bebauungsplan Nr. 242
„Sportgebiet Eper Bülten“
Teilbereich I, Stadtteil Epe**

**Ergänzung
des Umweltberichts
zur erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
gem. §§ 3/4 Abs. 2 BauGB**

Fachdienst Stadtplanung, Dezember 2024

Inhalte der Ergänzung des Umweltberichts:

- 1. Landschaftsplan Gronau/Ahaus Nord (Ergänzung zu Ziff. 1.3.3 des Umweltberichts)**
- 2. Belange des Artenschutzes (Ergänzung zu Ziff. 2.3.3 des Umweltberichts)**
- 3. Schutzgut Boden (Ergänzung zu Ziff. 2.3.4 des Umweltberichts)**
- 4. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen (Ergänzung zu Ziff. 3.1 des Umweltberichts)**
- 5. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Ergänzung zu Ziff. 3.2 des Umweltberichts)**
- 6. Planungsalternativen (Ergänzung zu Ziff. 4 des Umweltberichts)**

Vorbemerkung

Die Notwendigkeit, den Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf zu ergänzen ergibt sich zum einen aus der Reduzierung des Umgriffs um das Wohngebiet im ursprünglich nördlichen Teil des Plangebiets und zum anderen aus der Plausibilitätsprüfung zu der Notwendigkeit vorgezogener Kompensationsmaßnahmen für die Artengruppe Vögel. Die sonstigen Inhalte des Umweltberichts gelten weiter fort.

1. Landschaftsplan Gronau/Ahaus Nord (Ergänzung zu Ziff. 1.3.3 des Umweltberichts)

Im Landschaftsplan Gronau/Ahaus-Nord ist nordwestlich des St. Katharinenwegs in der Festsetzungskarte Teil 1 mit der Festsetzungsnummer 2.4.52 ein geschützter Landschaftsbestandteil (LB) eingetragen, der aus 11 landschaftsprägenden Eichen besteht.

Der Bebauungsplan sieht ein Erhalt des LB vor und trifft weitere Festsetzungen zu dessen dauerhafter Sicherung. Zu diesem Zweck wurden die Bäume eingemessen und im Bebauungsplan mit Einzelbaumfestsetzung zum Erhalt festgesetzt. Zum Schutz des Kronentraufbereichs wird zudem eine 5 m breite öffentliche Grünfläche festgesetzt. Hieran schließt sich in nordwestlicher Richtung der geplante Rad- und Fußweg an, der wassergebunden auszuführen ist (textliche Festsetzung Nr. 6.4). Zudem wird zum Schutz der Wurzelbereiche festgesetzt, dass Wurzelschutzsysteme vorzusehen sind, soweit sich nach Suchschachtungen die Erforderlichkeit ergibt.

Durch diese Planfestsetzungen bzw. Vermeidungsmaßnahmen und der damit einhergehenden Sicherung des Erhaltungszustandes der Bäume ist von einer Verschlechterung des Schutzstatus nicht auszugehen

2. Belange des Artenschutzes (Ergänzung zu Ziff. 2.3.3 des Umweltberichts)

In dem LB am St. Katharinenweg (siehe Ziff. 1) wurden Bruthöhlen des planungsrelevanten Stars verortet. Durch den dauerhaften Erhalt der Bäume bleiben diese Bruthöhlen erhalten, so dass Ausgleichsmaßnahmen im Vorgriff auf die Umsetzung des Bebauungsplans (CEF-Maßnahmen) nicht erforderlich sind.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird auf Seite 26 unter dem Punkt Gehölzbrüter ausgeführt: *Der überplante Entwicklungsbereich F (Bereich der neuen Sportanlage südöstlich des St. Katharinenwegs) dient sowohl den Staren als auch dem Bluthänfling (RL NRW 3), der mit einem Nest im Entwicklungsbereich F nachgewiesen ist, als Nahrungshabitat. Durch die intensive Nutzung der Flächen handelt es sich bei der Fläche einzeln betrachtet mit großer Wahrscheinlichkeit nicht um die Hauptnahrungsquelle.*

Im Gegensatz zu dieser Aussage stehen allerdings die Ausführungen im nächsten Absatz: *Für den Entwicklungsbereich F ist die Umwandlung in eine Sportanlage geplant (...). Dies führt zu einer Entwertung des essenziellen Nahrungshabitats von Star und Bluthänfling, eine populationsrelevante Schädigung kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Deshalb ist die Vermeidung einer solchen Beeinträchtigung durch die Anlage von Ersatzhabitaten notwendig.*

Um den Widerspruch zwischen diesen Aussagen aufzulösen und die Notwendigkeit der Schaffung von Ersatzhabitaten für den Star und den Bluthänfling als CEF-Maßnahme zu prüfen, wurde die Ingenieurgesellschaft Lindschulte mit einer Plausibilitätsprüfung beauftragt.

Zur Beurteilung der Flächenverfügbarkeit wurden vor Ort die vorhandenen Grünlandflächen aufgenommen. Dieses wurde jeweils innerhalb der Aktionsradien von bis zu 500 m (nach dem Handbuch der Vögel Mitteleuropas Glutz von Blotzheim) für jeden Fundpunkt (Brutnachweis, Brutverdacht) des Stars wie auch innerhalb des Aktionsradius von bis zu 800 m (nach dem Handbuch der Vögel Mitteleuropas Glutz von Blotzheim) für den Fundpunkt (Brutnachweis) des Bluthänflings abgebildet – siehe hierzu die Abbildungen 1 und 2.

Demnach ergibt sich für den Brutnachweis des Stars, direkt angrenzend des Entwicklungsbereichs F, im Planungszustand eine Bilanz von 23% noch zur Verfügung stehender Grünlandflächen innerhalb des Aktionsradius. Für die Fundpunkte mit Brutverdacht sind es im Mittel 26% zur Verfügung stehender Grünlandflächen innerhalb der Aktionsradien. Für den Brutnachweis des Bluthänflings, welcher sich ebenfalls direkt angrenzend des Entwicklungsbereichs F befindet, ergibt sich im Planungszustand eine Bilanz von 27% noch zur Verfügung stehender Grünlandflächen innerhalb des Aktionsradius.

Die Fläche der neuen Sportanlage wird überplant und stellt sich somit als Teilverlust des Nahrungshabitats für die vorgenannten Arten dar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Nahrungshabitats für den Star wie auch für den Bluthänfling weiter in Richtung Süden verlegen und dort mit den vorhandenen Grünlandflächen (insgesamt 24,5% im Mittel für den Star und 27% für den Bluthänfling innerhalb der jeweiligen Aktionsradien) ausreichend Nahrungsflächen in der Umgebung zur Verfügung stehen. Zudem ist hier zu erwähnen, dass Stare ihre Nahrung nicht nur auf trockenen Grünlandflächen, sondern auch in/an Gehölzen, Hausgärten und Siedlungsstrukturen sowie nach dem Handbuch der Vögel Mitteleuropas Glutz von Blotzheim z.B. auch auf Ruderalflächen und Sportflächen suchen. Der Bluthänfling nutzt nach dem Handbuch der Vögel Mitteleuropas Glutz von Blotzheim auch heckenreiche Agrarlandschaften mit Ackerbau, Ruderalflächen, Gärten oder Einzelhöfe sowie außerhalb der Brutzeit häufig Ruderal- und Ödlandflächen, abgeerntete Felder, aber auch Deponien.

Weiterhin ist zu erwähnen, dass trotz der Einstufung beider Arten in der RL NRW 3 = gefährdet, Star und Bluthänfling nach den Rasterkarten des LANUV in NRW flächendeckend vorkommen.

Laut einer Stellungnahme des LANUV zu einem anderen Planvorhaben heißt es:

„Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt (Anmerkung: hier wären dann „essenzielle Habitatelemente“ zu betrachten). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147(EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren – Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016).“

Vorliegend kommt die Plausibilitätsprüfung somit zu dem Ergebnis, dass die Planung der neuen Sportanlage zwar zu einer Verschlechterung der Nahrungssituation für die genannten Arten führt, diese aber nicht in dem Sinne essenziell ist, dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt.

Mit der Umsetzung der Planung geht somit nicht das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einher, so dass die Schaffung von Ersatzhabitaten als CEF-Maßnahme nicht erforderlich ist.



Legende

- Bluthänfling Brutnachweis
- Star Brutnachweis
- Star Brutverdacht
- Aktionsradius (800m) v. Bluthänfling-Brutnachweis (Zuschnitt)
- Aktionsradius (500m) v. Star-Brutnachweis (Zuschnitt)
- Aktionsradius (500m) v. Star-Brutverdacht (Zuschnitt)

Landnutzung

- Ackerland
- Brache
- Mähwiese
- Überflutungsgrünland
- Weide

Google Satellite

Quelle Hintergrundkarten: © Google (2024)

3.			
2.			
1.			
Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="background-color: #003366; color: white; padding: 5px; font-weight: bold; margin-right: 10px;"> BKW ENGINEERING </div> <div style="background-color: #003366; color: white; padding: 5px; font-weight: bold; margin-right: 10px;"> Lindschulte </div> <div> <p style="margin: 0;">Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH</p> <p style="margin: 0; font-size: small;">NINO-Allee 30 DE 48529 Nordhorn Tel.: +49 5921 88 44-0 E-Mail: nordhorn@lindschulte.de</p> </div> </div>	Entwurfsbearbeitung:	bearbeitet	12.09.2024	NFu
	gezeichnet	12.09.2024		
	geprüft			
	Projekt-Nr:	1-24-1366		

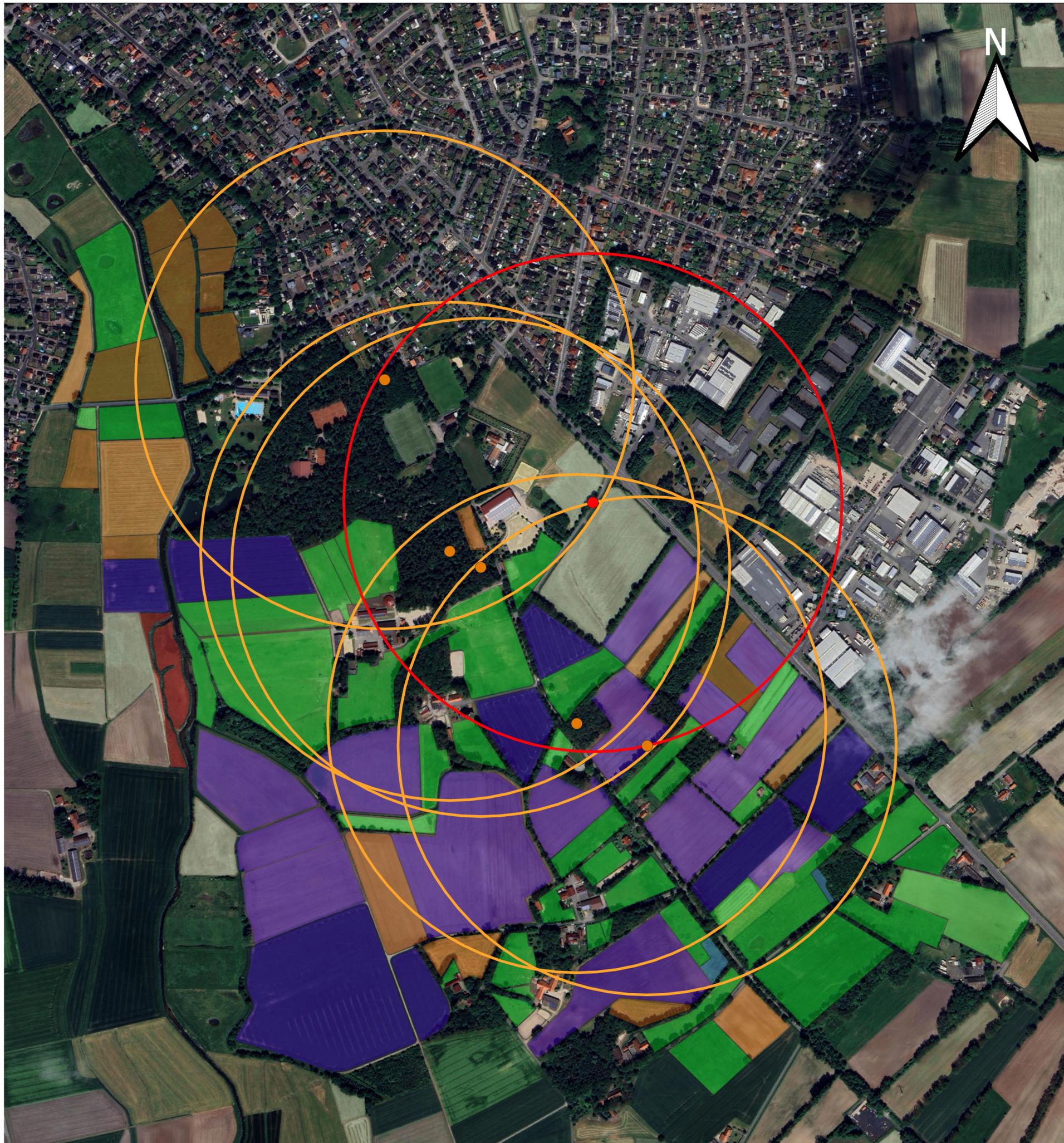
VORPLANUNG

Auftraggeber: <div style="text-align: center;"> Stadt Gronau FD 461 Stadtplanung </div>	
--	--

Projekt: <div style="text-align: center;"> Bebauungsplan Nr. 242 „Sportgebiet Eper Bülten“, Stadtteil Epe </div>	
--	--

Plandarstellung: <div style="text-align: center;"> Übersichtslegeplan </div>	Plan-Bez.: Maßstab: <div style="text-align: right; font-weight: bold;">1:5000</div>
	Unterlage: - Index: Blatt-Nr: -/- -

Aufgestellt:	Geprüft:
--------------	----------



Legende

- Star Brutnachweis
- Star Brutverdacht
- Aktionsradius (500m) v. Brutnachweis
- Aktionsradius (500m) v. Brutverdacht

Landnutzung

- Ackerland
- Brache
- Mähwiese
- Überflutungsgrünland
- Weide

Google Satellite

Quelle Hintergrundkarten: © Google (2024)

3.			
2.			
1.			
Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

Entwurfsbearbeitung: 		bearbeitet	29.08.2024	NFu	
	Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH NINO-Allee 30 DE 48529 Nordhorn Tel.: +49 5921 88 44-0 E-Mail: nordhorn@lindschulte.de		gezeichnet	29.08.2024	
			geprüft		
			Projekt-Nr:	1-24-1366	

VORPLANUNG

Auftraggeber: <div style="text-align: right; padding-right: 20px;"> Stadt Gronau FD 461 Stadtplanung </div>	
Projekt: Bebauungsplan Nr. 242 „Sportgebiet Eper Bülten“, Stadtteil Epe	
Plandarstellung: <div style="text-align: center; font-size: 1.2em;">Übersichtslageplan</div>	Plan-Bez.: Maßstab: <div style="text-align: right; font-size: 1.2em;">1:5000</div>
Aufgestellt:	Geprüft:
Unterlage: - Index: Blatt-Nr: -/- -	

3. Schutzgut Boden (Ergänzung zu Ziff. 2.3.4 des Umweltberichts)

Die erneute Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs erfolgt für einen reduzierten Geltungsbereich.

Die Überplanung des bisherigen Standortes der Sportanlage soll in einem gesonderten Verfahren erfolgen.

In diesem Planverfahren erfolgt dann auch eine vertiefende Betrachtung des schützenswerten Bodens (Plaggenesch).

Im hier vorliegenden Teilbereich II kommt kein Plaggenesch vor (siehe Bodenkarte im Anhang des Umweltberichts).

4. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen (Ergänzung zu Ziff. 3.1 des Umweltberichts)

Für die nochmalige Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs (Teilbereich I) gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden die artenschutzrechtlichen Festsetzungen wie folgt ergänzt (siehe textliche Festsetzung 6.5).

Baufeldfreimachung / Gehölzrodung / Bauzeitenregelung

Die erstmalige Flächeninanspruchnahme (Baufeldfreimachung) ist außerhalb der Kernbrutzeit der Vögel (d. h. nicht in der Zeit vom 15. März bis 15. Juli eines Jahres) vorzunehmen.

Eine Durchführung innerhalb der Brutzeit kann zugelassen werden, wenn durch vorangehende Kontrollbegehungen sichergestellt wird, dass Beeinträchtigungen der Tierwelt und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten. Die Kontrolle ist durch eine fachlich qualifizierte Person durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren. Im Falle eines Nachweises ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Soweit die Beseitigung von Gehölzen erforderlich ist, ist diese zwischen dem 01. Dezember und dem 28./29. Februar und somit außerhalb der Brutzeit von Vögeln vorzunehmen.

Zudem wurden Hinweise aus der Fledermauskundlichen Erfassung eingefügt.

Fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept

Für die Beleuchtung der Reitsportanlage und der der neuen Sportanlage sowie der angrenzenden Straßen und Wege (Nienborger Damm und St. Katharinenweg) sind folgende Hinweise zu beachten:

- Leuchten mit Streustrahlung sind zu vermeiden, die Beleuchtung sollte nur auf den Straßenraum gerichtet sein. Streustrahlung insbesondere in den freien Luftraum ist zu vermeiden.
- Eine zeitliche Begrenzung der Beleuchtung (z.B. automatische Abschaltung ab 23.00 Uhr) ist zu empfehlen.
- Entsprechend der Empfehlung von Voigt u.a. 2018 (siehe Literaturnachweise Fledermauskundliche Erfassung) sollte Licht mit einer Wellenlänge von über 540nm und einer Lichtfarbe (correlated colour temperature) unter 2700 K eingesetzt werden, da dieses weniger Insekten und als Folge auch weniger Fledermäuse anlockt.
- Um eine Störung der Fledermausaktivität durch Lichtemissionen zu reduzieren, sollten entlang der betroffenen Bereiche durch Anpflanzungen Dunkelkorridore geschaffen werden.

5. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Ergänzung zu Ziff. 3.2 des Umweltberichts)

Für die erneute Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für den reduzierten Umgriff überarbeitet worden (siehe hierzu die Tabellen).

Gegenüber der bisherigen Bilanzierung im Umweltbericht haben sich folgende Änderungen ergeben:

Geplante Sportanlage

- Die randständigen Wallhecken werden entsprechend der Kennung 7.2 aus der Biotoptypenwertliste mit dem Grundwert 5 bewertet. Im Hinblick auf den Erhalt dieser Wallhecken mit Waldeigenschaft erfolgt eine entsprechende Bewertung für den Planungszustand.
- Das Grünland im Bereich der neuen Sportanlage wird als Intensivwiese (Kennung 3.4) mit dem Grundwert 3 bewertet.
- Die Planungsbewertung erfolgt vorliegend nicht unter Ansetzung einer zulässigen GRZ von 0,8, sondern orientiert sich am aktuellen Stand der Ausführungsplanung (siehe Biotoptypenkarte Planungszustand). Dies ist dahingehend sachgerecht, dass es sich vorliegend nicht um ein herkömmliches Baugebiet handelt, sondern um eine (Frei-) Sportanlage mit einem geringen Anteil an Hochbauten und vollflächig versiegelten Flächen. Es entspricht nicht der Lebenswirklichkeit, hier von einem Versiegelungsgrad von 80% auszugehen.

Ausbau Kreuzung St.Katharinenweg

- Der aus 11 Eichen bestehende geschützte Landschaftsbestandteil (LB) wird mit dem Grundwert 5 bewertet. Im Hinblick auf den mit Planung sicher gestellten Erhalt des LB erfolgt eine entsprechende Planungsbewertung. Der Schutzbereich nordwestlich des LB wird als öffentliche Grünfläche mit im Planungszustand mit dem Grundwert (P) 2 bilanziert.
- Der Rad- und Fußweg nordwestlich des LB wird als teilversiegelte Fläche (wassergebundene Wegedecke/textiliche Festsetzung Nr. 6.5) bilanziert. In der Ausgangsbewertung wird dieser Bereich als Intensivwiese mit dem Grundwert 3 bewertet.

Neue Reithalle

- Der Bereich des vorhandenen, aber bislang noch nicht kompensierten Reitplatzes nordöstlich der vorhandenen Reithalle wird im Ausgangszustand ebenfalls als Intensivwiese mit dem Grundwert 3 bewertet.
- Der Bereich der neuen Reithalle südöstlich der vorhandenen Reithalle wird im Ausgangszustand als teilversiegelte Fläche bilanziert (siehe Biotoptypenkarte).

Aus der Bilanzierung ergibt sich ein gegenüber der bisherigen Bewertung (Defizit für die drei bewerteten Eingriffs-Bereiche: 24.844 ÖWE) ein erhöhtes Defizit von insgesamt **75.733** Werteinheiten.

Im Hinblick darauf, dass sich aus der Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange nicht die Notwendigkeit eines Kompensationskonzepts ergibt, das als CEF-Maßnahme umzusetzen ist (siehe Punkt 2), kann das Defizit über externe Ökokontoflächen der Stadt Gronau ausgeglichen werden.

Für die Öko-Kontofläche „**Kompensationsfläche 25 Wigger 1**“ ist eine entsprechende Vormerkung erfolgt, die mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans wirksam wird.

Tabelle: Biotoptypen der überplanten Bereiche im Ausgangszustand

A. Ausgangszustand geplante Sportanlage					
Kennung	Biotoptyp	Fläche in qm	Grundwert A	Summe Werteinheiten	
7.2	Wallhecke	1.040	5	5.200	
9.1	Graben, naturfern	1.006	2	2.012	
3.4	Intensivwiese	43.556	3	130.668	
2.2	Straßenbegleitgrün, ohne Gehölzbestand	73	2	146	
1.1	versiegelte Fläche	68	0	0	
		Summe:	45.743	Summe:	138.026

B. Planungsbewertung Sportanlage					
Kennung	Biotoptyp	Fläche in qm	Grundwert A	Summe Werteinheiten	
7.2	Wallhecke	1.040	5	5.200	
9.1	Graben, naturfern	1.006	2	2.012	
4.5	Intensivrasen, Sportanlage	22.837	2	45.674	
1.3	Teilversiegelte Fläche (Wegeflächen, Kunstrasenspielfeld)	18.431	1	18.431	
1.1	versiegelte Fläche	2.412	0	0	
2.2	Straßenbegleitgrün, ohne Gehölzbestand	17	2	34	
		Summe:	45.743	Summe:	71.351

Geplante Sportanlage Ausgangsbewertung: 138.026 Werteinheiten

Planungsbewertung Sportanlage: 71.351 Werteinheiten

Differenz/Defizit: 66.675 Werteinheiten

C. Ausgangszustand Ausbau Kreuzung St. Katharinenweg				
Kennung	Biotoptyp	Fläche in qm	Grundwert A	Summe Werteinheiten
7.4	Baumreihe	1.020	5	5.100
9.1	Graben, naturfern	120	2	240
3.4	Intensivwiese	1.632	3	4.896
2.2	Straßenbegleitgrün, ohne Gehölzbestand	62	2	124
1.1	versiegelte Fläche (Straße)	1.146	0	0
Summe:		3.980	Summe:	10.360

D. Planungsbewertung Ausbau Kreuzung St. Katharinenweg				
Kennung	Biotoptyp	Fläche in qm	Grundwert A	Summe Werteinheiten
7.4	Baumreihe (Einzelbaumschutz)	1.020	5	5.100
9.1	Graben, naturfern	120	2	240
1.3	Rad- und Fußweg (wassergebunden)	1.078	1	1.078
1.1	versiegelte Fläche (Straße)	1.250	0	0
2.2	Straßenbegleitgrün, ohne Gehölzbestand, öffentliche Grünfläche	512	2	1.024
Summe:		3.980	Summe:	7.442

Geplanter Kreuzungsausbau Ausgangsbewertung: 10.360 Werteinheiten

Planungsbewertung Sportanlage: 7.442 Werteinheiten

Differenz/Defizit: 2.918 Werteinheiten

E. Ausgangszustand Fläche für den Reitsport (zusätzliche Anlagen)				
Kennung	Biotoptyp	Fläche in qm	Grundwert A	Summe Werteinheiten
3.4	Intensivwiese (Reitplatz)	2.420	3	7.260
1.3	Teilversiegelte Fläche (Standort neue Reithalle)	1.300	1	1.300
Summe:		3.720	Summe:	8.560

F. Planungsbewertung Fläche für den Reitsport (zusätzliche Anlagen)				
Kennung	Biotoptyp	Fläche in qm	Grundwert A	Summe Werteinheiten
1.3	Teilversiegelte Fläche (Reitplatz)	2.420	1	2.420
1.1	Versiegelte Fläche	1.300	0	0
Summe:		3.720	Summe:	2.420

Geplante Sportanlage Ausgangsbewertung: 8.560 Werteinheiten

Planungsbewertung Sportanlage: 2.420 Werteinheiten

Differenz/Defizit: 6.140 Werteinheiten

Gesamtdefizit:

Defizit neue Sportanlage	66.675
Defizit Kreuzungsausbau	2.918
Defizit Reissportanlage	6.140
GESAMTDEFIZIT WERT EINHEITEN	<u>75.733</u>



Legende

- Entwicklungsbereiche zum Vorentwurf
- Untersuchungsgebiet Fauna und Biotoptypen
- Biotoptypen**
- Versiegelte und teilversiegelte Flächen**
- Teilversiegelte Fläche
- Feldweg
- Versiegelte Fläche
- Siedlungsgrün**
- parkartiger Garten
- Garten mit > 50 % heimischen Gehölzen
- Garten mit < 50 % heimischen Gehölzen
- Garten ohne Gehölzbestand
- Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand
- Intensivrasen
- Obstwiese bis 30 Jahre
- Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand
- Siedlungsbrache mit Gehölzen
- Landwirtschaftliche Biotope**
- Acker
- Feuchtwiese
- Extensivrasen
- Intensivwiese
- Grünlandbrache
- Intensivwiese
- Gewässer und Feuchtbiotope**
- Röhricht
- Seggenried
- Graben
- Teich
- Wald und Kleingehölze**
- Feldgehölz
- Baumgruppe
- Baumreihe
- Hecke
- Gehölzstreifen
- Gebüsch
- Wald
- Gehölze**
- Einzelbaum
- Junger Baum
- Straßenbaum

Hofer & Pautz GbR

Ingenieurgesellschaft für Ökologie,
Umweltschutz und Landschaftsplanung



Buchenallee 18, 48341 Altenberge, Tel.: 02505 / 937784-0, Fax.: 02505 / 937784-84

Auftraggeber: Stadt Gronau
Neustraße 31
48599 Gronau

Maßnahme: **104. Änderung des FNP "Sportgebiet Bülten",
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 242**

Biotoptypenkarte

bearbeitet:

wi

Maßstab:

1:2.600

gezeichnet:

16.01.2024

Projekt-Nr.:

A2301114

Nummer:

I





- ### Legende
- Entwicklungsbereiche zum Vorentwurf
 - Untersuchungsgebiet Fauna und Biotoptypen
- #### Biotoptypen Prognose
- Versiegelte und teilversiegelte Flächen**
- Teilversiegelte Fläche
 - Feldweg
 - Versiegelte Fläche
- Siedlungsgrün**
- parkartiger Garten
 - Garten mit > 50 % heimischen Gehölzen
 - Garten mit < 50 % heimischen Gehölzen
 - Garten ohne Gehölzbestand
 - Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand
 - Intensivrasen
 - Obstwiese bis 30 Jahre
 - Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand
 - Siedlungsbrache mit Gehölzen
- Landwirtschaftliche Biotope**
- Acker
 - Feuchtwiese
 - Extensivrasen
- Gewässer und Feuchtbiotope**
- Röhricht
 - Seggenried
 - Graben
 - Teich
- Wald und Kleingehölze**
- Feldgehölz
 - Baumgruppe
 - Baumreihe
 - Hecke
 - Gehölzstreifen
 - Gebüsch
 - Wald
- Gehölze**
- Biotop**
- Einzelbaum
 - Junger Baum
 - Straßenbaum

Hofer & Pautz GbR
 Ingenieurgesellschaft für Ökologie,
 Umweltschutz und Landschaftsplanung



Buchenallee 18, 48341 Altenberge, Tel.: 02505 / 937784-0, Fax.: 02505 / 937784-84

Auftraggeber: **Stadt Gronau**
 Neustraße 31
 48599 Gronau

Maßnahme: **104. Änderung des FNP "Sportgebiet Bülten",
 vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 242**

Biotoptypenkarte prognostizierter Zustand nach Umsetzung der Bauleitplanung

bearbeitet: wi
 Maßstab: 1:2.600



gezeichnet: 16.01.2024
 Projekt-Nr.: A2301114
 Nummer: **IV**

6. Planungsalternativen (Ergänzung zu Ziff. 4 des Umweltberichts)

Anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den Geltungsbereich des Bebauungsplans berücksichtigen (plankonforme Alternativen) und ein gleiches städtebauliches Entwicklungspotenzial bzw. geringere ökologische Auswirkungen aufweisen, bestehen nicht.

Die Planung eines Ersatzstandortes für eine bestehende Sportanlage stand unter den Prämissen, den Standort erstens so festzulegen, dass Immissionskonflikte gegenüber schutzbedürftigen Nutzungen (in der Hauptsache Wohnen) durch den Sportlärm ausgeschlossen werden können und zweitens, ein ausreichend große Fläche im unmittelbaren Umfeld des etablierten Standorts gesucht wurde, um auch weiterhin die Synergieeffekte durch andere Sport- und Freizeitangebote in den Eper Bülden nutzen zu können.

Unter Berücksichtigung dieser Prämissen ist der Standort südöstlich des St. Katharinenwegs nahezu alternativlos, da die Fläche beide Standortanforderungen erfüllt und zudem die Anbindung an das Verkehrsnetz gegeben ist und es nur geringen, zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen bedarf.

Es ist somit unmittelbar ersichtlich, dass alternative Planungsmöglichkeiten nicht bestehen. Dies gilt insbesondere auch für Null-Variante, d.h. einen Verzicht auf die Neuplanung, da Erweiterungen und/oder eine Nutzungsintensivierung am bestehenden Standort aufgrund der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung nicht möglich sind.